

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 15. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2022)

zum Thema:

Mögliche Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln Teil 2

und **Antwort** vom 04. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13237

vom 15. September 2022

über Mögliche Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Vorbemerkung: auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13027 vom 26. August 2022 über mögliche Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln erweckt der Senat den Eindruck, dass die Berliner Ordnungsämter nur für derartige Verstöße im Land Berlin zuständig sind.

1. Sind Berliner Ordnungsämter nur für Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz im Land Berlin zuständig?
2. Warum hat dann das Ordnungsamt Marzahn Hellersdorf gegen mich persönlich wegen einem angeblich in Nordrhein Westfalen begangenen Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (Verstoß gegen die Maskenpflicht) ermittelt und ein Bußgeld erlassen sowie ein Gerichtsverfahren in Kauf genommen?
3. Was gedenkt der Senat nun diesbezüglich zu unternehmen?

Zu 1.-3.:

Die Berliner Bezirke sind nicht nur für die Ahndung von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz zuständig.

Die Örtliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, geregelt. Dort heißt es:

„§ 37 Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder

2. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Betroffenen nach Einleitung des Bußgeldverfahrens, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt.

(3) Hat der Betroffene im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

(4) Ist die Ordnungswidrigkeit auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen worden, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“

Berlin, den 04. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung